

Gesetz, mit dem die Wiener Gemeindewahlordnung 1996 - GWO 1996 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Gemeindewahlordnung der Stadt Wien (Wiener Gemeindewahlordnung 1996 - GWO 1996), LGBI. für Wien Nr. 16/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 26/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 29 Abs. 4 tritt an die Stelle der Angabe "30 000 S" die Angabe "2 100 Euro".
2. Im § 32 Abs. 1 tritt an die Stelle der Angabe "3 000 S" die Angabe "210 Euro".
3. Im § 39 Abs. 4 tritt an die Stelle der Angabe "3 000 S" die Angabe "210 Euro".
4. Im § 43 Abs. 4 tritt an die Stelle der Angabe "1 000 S" die Angabe "72,67 Euro".
5. Im § 52 Abs. 2 tritt an die Stelle der Angabe "3 000 S" die Angabe "210 Euro".
6. Im § 60 Abs. 3 tritt an die Stelle der Angabe "3 000 S" die Angabe "210 Euro".
7. Im § 62 Abs. 2 tritt an die Stelle der Angabe "3 000 S" die Angabe "210 Euro".
8. Im § 64 Abs. 4 tritt an die Stelle der Angabe "3 000 S" die Angabe "210 Euro".
9. Im § 73 Abs. 3 tritt an die Stelle der Angabe "3 000 S" die Angabe "210 Euro".
10. In der Anlage 2 tritt an die Stelle der Angabe "3 000 S" die Angabe "210 Euro".

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

1. Problem:

Die Wiener Gemeindewahlordnung enthält in den §§ 29 Abs. 4, 32 Abs. 1, 39 Abs. 4, 52 Abs. 2, 60 Abs. 3, 62 Abs. 2, 64 Abs. 4 und 73 Abs. 3 Regelungen über die Verhängung von Geldstrafen in der Höhe von bis zu 3 000 Schilling bzw. 30 000 Schilling. Aufgrund der bevorstehenden Umstellung auf den Euro sind die Schillingbeträge entsprechend abzuändern.

2. Ziel:

Erlassen eines Gesetzes, mit dem die Wiener Gemeindewahlordnung im Hinblick auf die Umstellung auf den Euro abgeändert wird.

3. Lösung:

Novellierung der Wiener Gemeindewahlordnung

4. Alternativen:

Keine

5. Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

6. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

7. EU-Konformität:

Der gegenständliche Regelungsbereich unterliegt keinen speziellen Vorschriften des Rechtes der Europäischen Union. Die im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Grundsätze werden eingehalten.

8. Besonderheiten des legislativen Verfahrens:

Keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Wiener Gemeindewahlordnung enthält in den §§ 29 Abs. 4, 32 Abs. 1, 39 Abs. 4, 52 Abs. 2, 60 Abs. 3, 62 Abs. 2, 64 Abs. 4 und 73 Abs. 3 Regelungen über die Verhängung von Geldstrafen in der Höhe von bis zu 3 000 Schilling bzw. 30 000 Schilling. Diese Schillingbeträge sind aufgrund der bevorstehenden Währungsumstellung entsprechend umzurechnen und in Euro anzugeben. Ebenso sind der Kostenbeitrag in § 43 Abs. 4 und die Anlage 2 anzupassen.

Mit dem Anfall **zusätzlicher Kosten** ist nicht zu rechnen, da lediglich die Strafbestimmungen an den Euro angepasst werden und somit keine zusätzlichen kostenrelevanten Leistungsprozesse hinzukommen.

Besonderer Teil

Zu Artikel I des Entwurfes

Diese Regelung dient zur Anpassung an den Euro ab 1.1.2002. Die Strafbestimmungen waren so abzuändern, dass für je 100 Schilling 7 Euro gesetzt wurden.

Zu Artikel II des Entwurfes

Diese Bestimmung enthält die Inkrafttretensregelung.

Gegenüberstellung

geltende Rechtslage

§ 29. (4) Die Abschriften des Wählerverzeichnisses können über Antrag auch auf elektronischen Datenträgern gegen Kostenersatz ausgegeben werden, doch ist der Inhalt auf die Daten des Wählerverzeichnisses zu beschränken. Der Antrag ist von einem ausdrücklich für den Fall der Nichteinhaltung der nachstehenden Vorschrift Verantwortlichen zu fertigen. Die entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe solcher Datenträger an Datenverarbeitungsinstitute, Adreßbüros oder sonst an Dritte zur kommerziellen Verwertung ist als Verwaltungsübertretung strafbar. Zuwiderhandlungen sind vom Magistrat als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 30 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 32. (1) Wer offensichtlich mutwillig Einspruch erhebt oder wer in einem Wähleranlageblatt wissentlich unwahre Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist vom Magistrat mit Geldstrafe bis zu 3 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 39. (4) Wer sich fälschlich als nicht geh- oder transportfähig oder als bettlägerig ausgibt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird vom Magistrat mit Geldstrafe von bis zu 3 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 43. (4) Bei der Vorlage eines Kreiswahlvorschlages für den Gemeinderat oder eines Bezirkswahlvorschlages für eine Bezirksvertretung ist ein Beitrag zu den Kosten des Wahlverfahrens in der Höhe von je 1 000 S beim Magistrat zu entrichten. Der

Entwurf

§ 29. (4) Die Abschriften des Wählerverzeichnisses können über Antrag auch auf elektronischen Datenträgern gegen Kostenersatz ausgegeben werden, doch ist der Inhalt auf die Daten des Wählerverzeichnisses zu beschränken. Der Antrag ist von einem ausdrücklich für den Fall der Nichteinhaltung der nachstehenden Vorschrift Verantwortlichen zu fertigen. Die entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe solcher Datenträger an Datenverarbeitungsinstitute, Adressbüros oder sonst an Dritte zur kommerziellen Verwertung ist als Verwaltungsübertretung strafbar. Zuwiderhandlungen sind vom Magistrat als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 2 100 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 32. (1) Wer offensichtlich mutwillig Einspruch erhebt oder wer in einem Wähleranlageblatt wissentlich unwahre Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist vom Magistrat mit Geldstrafe bis zu 210 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 39. (4) Wer sich fälschlich als nicht geh- oder transportfähig oder als bettlägerig ausgibt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird vom Magistrat mit Geldstrafe von bis zu 210 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 43. (4) Bei der Vorlage eines Kreiswahlvorschlages für den Gemeinderat oder eines Bezirkswahlvorschlages für eine Bezirksvertretung ist ein Beitrag zu den Kosten des Wahlverfahrens in der Höhe von je 72,67 Euro beim Magistrat zu entrichten.

danach bestimmte Gesamtbetrag ist spätestens am 26. Tag vor dem Wahltag beim Magistrat bar zu erlegen oder durch entsprechende bargeldlose Überweisung im Wege einer Kreditunternehmung so zu leisten, dass die Gutschrift spätestens an diesem Tag erfolgt.

§ 52. (2) Die nach Abs. 1 und nach § 51 Abs. 1 getroffenen Verfügungen sind spätestens am fünften Tag vor dem Wahltag in der üblichen Weise, jedenfalls aber auch durch Anschlag am Gebäude des Wahllokales kundzumachen. In der Kundmachung ist auch an das im § 57 ausgesprochene Verbot der Wahlwerbung, der Ansammlung und des Waffentragens mit dem Beifügen zu erinnern, daß Übertretungen dieser Verbote vom Magistrat als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafe bis zu 3 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen gehandelt werden.

§ 60. (3) Den Anordnungen des Wahlleiters ist von jedermann unbedingt Folge zu leisten. Die Nichtbeachtung der Anordnungen ist eine Verwaltungsübertretung und wird vom Magistrat mit Geldstrafe bis zu 3 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen gehandelt.

§ 62. (2) Die Anbringung von Worten, Bemerkungen oder Zeichen auf den Wahlkuverts ist ausnahmslos verboten. Die Übertretung dieses Verbotes wird, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, vom Magistrat mit Geldstrafe bis zu 3 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen gehandelt.

§ 64. (4) Wer sich fälschlich als blind, schwer sehbehindert oder gebrechlich ausgibt begeht eine Verwaltungsübertretung und wird vom Magistrat mit Geldstrafe bis zu 3 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.

Der danach bestimmte Gesamtbetrag ist spätestens am 26. Tag vor dem Wahltag beim Magistrat bar zu erlegen oder durch entsprechende bargeldlose Überweisung im Wege einer Kreditunternehmung so zu leisten, dass die Gutschrift spätestens an diesem Tag erfolgt.

§ 52. (2) Die nach Abs. 1 und nach § 51 Abs. 1 getroffenen Verfügungen sind spätestens am fünften Tag vor dem Wahltag in der üblichen Weise, jedenfalls aber auch durch Anschlag am Gebäude des Wahllokales kundzumachen. In der Kundmachung ist auch an das im § 57 ausgesprochene Verbot der Wahlwerbung, der Ansammlung und des Waffentragens mit dem Beifügen zu erinnern, dass Übertretungen dieser Verbote vom Magistrat als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafe bis zu 210 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen gehandelt werden.

§ 60. (3) Den Anordnungen des Wahlleiters ist von jedermann unbedingt Folge zu leisten. Die Nichtbeachtung der Anordnungen ist eine Verwaltungsübertretung und wird vom Magistrat mit Geldstrafe bis zu 210 Euro. im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen gehandelt.

§ 62. (2) Die Anbringung von Worten, Bemerkungen oder Zeichen auf den Wahlkuverts ist ausnahmslos verboten. Die Übertretung dieses Verbotes wird, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, vom Magistrat mit Geldstrafe bis zu 210 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen gehandelt.

§ 64. (4) Wer sich fälschlich als blind, schwer sehbehindert oder gebrechlich ausgibt begeht eine Verwaltungsübertretung und wird vom Magistrat mit Geldstrafe bis zu 210 Euro. im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 73. (3) Wer unbefugt amtliche Stimmzettel oder wer dem amtlichen Stimmzettel gleiche oder ähnliche Stimmzettel in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, vom Magistrat mit Geldstrafe bis zu 3 000 S und im Uneinbringungsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft. Hierbei können unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel, die dem amtlichen Stimmzettel gleichen oder ähnlich sind, für verfallen erklärt werden, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

Anlage 2

Wer im Wähleranlageblatt wissentlich unwahre Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird vom Magistrat mit Geld bis zu 3 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 73. (3) Wer unbefugt amtliche Stimmzettel oder wer dem amtlichen Stimmzettel gleiche oder ähnliche Stimmzettel in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, vom Magistrat mit Geldstrafe bis zu 210 Euro und im Uneinbringungsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft. Hierbei können unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel, die dem amtlichen Stimmzettel gleichen oder ähnlich sind, für verfallen erklärt werden, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

Anlage 2

Wer im Wähleranlageblatt wissentlich unwahre Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird vom Magistrat mit Geld bis zu 210 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.